

Bauvorhaben

(Gegenstand)

(PlanverfasserIn)

(Adresse)

(Plannummer, Plandatum)

(BauwerberIn)

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr zu vergebühren!
(bei Bauanzeigen gebührenfrei)

GUTACHTEN

gem. § 63 Abs. 1 lit h BO bzw. § 8 Abs. 2 Z 3 WKIG 1996

Es handelt sich bei dem in diesen Plänen dargestellten Bauvorhaben um ein geringfügiges Bauvorhaben mit technisch einfacher Tragkonstruktion bzw. Fundierung, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Vorhaben, ohne statisch relevante Veränderungen des Tragwerks¹:

- Die entfernte Wand bzw. der entfernte Wandteil dient weder zur Aussteifung noch zur vertikalen Lastableitung des Gebäudes.
- Verwendung von Leichtwänden und die Decke weist für die neuen Leichtwände die erforderliche Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit auf.
- Änderung der Fußboden- und Deckenkonstruktion ohne statisch relevanter Lasterhöhung

B) Vorhaben, mit technisch einfachen Tragkonstruktionen²:

B1 NEUBAUTEN, ZUBAUTEN

- Es handelt sich um ein Bauwerk der Schadensfolgeklasse CC 1 gemäß ÖNORM B 1990-1
und
- der Untergrund ist für die vorgesehene Fundierung laut Plan ausreichend tragfähig,
- das aufgehende Mauerwerk in Massiv- oder Leichtbauweise wird nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet,
- die Decken bzw. Wandkonstruktion in Fertigteilbauweise werden laut Normstatik des Herstellers errichtet.

B2 BESTANDSGEBÄUDE

- Verwendung von Fertigteilüberlagern, die ohne Mitwirkung des darüber liegenden Mauerwerks tragsicher und gebrauchstauglich sind, für Wanddurchbrüche in Wänden, die nicht zur Aussteifung des Gebäudes dienen.
- Das Bauvorhaben umfasst lediglich bauliche Änderungen oder Instandsetzungen. Die vorgesehenen geringfügigen Schwächungen der tragenden und/oder aussteifenden Konstruktion (einzelne Türdurchbrüche bzw. Wandentfernungen) werden durch die in den vorliegenden Plänen dargestellten oder beschriebenen baulichen Maßnahmen kompensiert, eine geringfügige Lasterhöhung kann durch das vorhandene Tragwerk normgemäß abgeleitet werden.
- Es handelt sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3/A.3.2, da das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau der betroffenen Bauteile um nicht mehr als 3% verschlechtert wird.

Nachweise über die Feststellungen des Punktes B) können der Behörde jederzeit nach Aufforderung vorgelegt werden.

C) Baugrubenumschließungskonzept (BUK)

- Es ist kein BUK erforderlich, da es sich um eine Bauführung nach A) bzw. B2 handelt.
- Für die notwendige Baugrube ist kein BUK erforderlich (z. B. kein Kellergeschoß, geotechnisch einfache Situation³) und der Untergrund ist für die geplanten Baumaßnahmen geeignet.
- Ein Baugrubenumschließungskonzept liegt bei.

VerfasserIn des Gutachtens:

Datum, Unterfertigung

(als nach den für die
Vorschriften einschlägig berechtigter Sachverständiger)

¹ Im Allgemeinen ist bei Bestandsgebäuden eine Begehung vor Ort erforderlich.

² Im Allgemeinen ist das Bestandsgebäude vor Erstellung des Gutachtens entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens zu befunden.

³ siehe Merkblatt „Baugrubenumschließungskonzept“